

- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- die Anordnung vom 21. März 1977 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für das Verkehrswesen (GBl. I Nr. 12 S. 139),
  - die Anordnung Nr. 2 vom 19. August 1982 über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinien für das Verkehrswesen (GBl. I Nr. 33 S. 594).

Berlin, den 2. Oktober 1985

Der Minister für Verkehrswesen  
A r n d t

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

### Spezielle Kalkulationsrichtlinien für das Verkehrswesen

- Preiskoordinierungsorgan Ministerium für Verkehrswesen,  
Tarifamt  
Dienstsitz: 1020 Berlin, Alexanderplatz 5, Haus des Reisens  
Postanschrift: 1086 Berlin, Voßstraße 33
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie für die Verkehrsleistungen des Bereiches Eisenbahntransport der DR
  - Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Preisen für sonstige Leistungen der Eisenbahn
  - Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Preisen für Ladeleistungen im Bereich der Schiene, Straße und der Binnenhäfen.
- Preiskoordinierungsorgan Ministerium für Verkehrswesen,  
Hauptverwaltung des Kraftverkehrs  
Dienstsitz: 1086 Berlin, Krausenstraße 17/20  
Postanschrift: 1086 Berlin, Voßstraße 33
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Preisen für den Transport von Gütern und die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen — Kalkulationsrichtlinie Kraftverkehr —
  - Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Preisen für materielle Leistungen an Straßenfahrzeugen und Traktoren — Spezielle Leistungen —
  - Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Preisen für die Neufertigung von Straßenbahnersatzteilen.
- Preiskoordinierungsorgan Reichsbahnbaudirektion  
1080 Berlin, Schadowstraße 12/13
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der ELN-Bereiche
    - 135 73 70 0 Sicherungsteile aus Walzmaterial für den Gleisoberbau
    - 135 84 00 0 Gleis- und Weichenkonstruktionen
    - 19 35 73 00 Materielle Leistungen industrieller Art an Sicherungsteilen für den Gleisoberbau
    - 19 35 84 00 Materielle Leistungen industrieller Art an Gleis- und Weichenkonstruktionen
  - Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der ELN-Bereiche
    - 131 55 40 0 Gleisbaumaschinen (ohne Gleisrückmaschinen - 131 26 20 0)
    - 131 55 94 0 Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile für Gleisbaumaschinen — Neufertigung und Aufarbeitung —
    - 19 31 55 00 Materielle Leistungen industrieller Art an Gleisbaumaschinen.

- Preiskoordinierungsorgan VE Kombinat Binnenschifffahrt und Wasserstraßen  
1017 Berlin, Alt-Stralau 55/58, Haus der Binnenschifffahrt
- Richtlinie zur Kalkulation und Beantragung von Preisen für Personenbeförderungsleistungen in der Fahrgastschifffahrt — Kalkulationsrichtlinie —.

- Preiskoordinierungsorgan INTERFLUG  
1189 Berlin-Schönefeld, Flughafen
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie für den Bereich Zivile Luftfahrt.

- Preiskoordinierungsorgan VE Kombinat DEUTRANS  
1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 25
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Preisen für speditioneile Leistungen und damit im Zusammenhang stehende wissenschaftlich-technische, Neben- und Sonderleistungen im grenzüberschreitenden Güterverkehr.

### Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Aufzüge und bühnentechnischer Förderanlagen vom 24. September 1985

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Überwachung

Motorisch angetriebene Aufzüge und bühnentechnische Förderanlagen gemäß Anlage unterliegen einer Überwachung durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt) entsprechend der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 59 S. 556).

#### § 2

##### Zulassung, Zustimmung

(1) Die Leiter von Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und die Vorstände von Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt) haben beim Amt zu beantragen die

1. Zustimmung zum Projekt (Einbauverhältnisse) bei überwachungspflichtigen Aufzügen sowie bei bühnentechnischen Förderanlagen. Das gilt nicht für Bauaufzüge.
2. Zulassung des Betriebes zur Herstellung, Errichtung und/oder Instandsetzung von
  - a) überwachungspflichtigen Aufzügen,
  - b) Triebwerken, Fahrkorbtüren einschließlich Türantrieben, Aufzugssteuerungen überwachungspflichtiger Aufzüge,
  - c) bühnentechnischen Förderanlagen.
3. Zustimmung zur Herstellung überwachungspflichtiger Aufzüge und bühnentechnischer Förderanlagen.
4. Typzulassung für in Serie zu fertigende
  - a) überwachungspflichtige Aufzüge,
  - b) Aufzugssteuerungen, Fahrkorbtüren einschließlich Türantrieben überwachungspflichtiger Aufzüge,
  - c) Aufzugsmaschinen.